

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 2

Freiburg i. Br., 8. März

1945

Krönungstag des Heiligen Vaters Papst Pius XII. — Erzbischöfliche Verordnung. — Errichtung der Pfarrei Bilsingen. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volks- und Hauptschulen. — Sorge für das Allerheiligste bei Evakuierung. — Gebetsmeinungen. — Feier des Sacrum Triduum. — Heilige Öle 1945. — Feier der heiligen Messe ohne Altarstein. — Kerzen bei der Feier der heiligen Messe. — Oratio de Sanctissimo. — Citatio per edictum. — Kirchensteuerpflicht der infolge Krieges Umquartierten. — Verletzungen. — Sterbefälle.



Als Opfer eines feindlichen Luftangriffes auf Mannheim
am 13. Januar 1945 gab sein Leben hin:

Br. Satyrus (Carl) Walter, Mesner an der Jesuitenkirche, aus dem Mutterhaus der Barmherzigen Brüder in Montabaur.

R. i. p.

Als vermißt wurden gemeldet:
die Priester der Erzdiözese:

Sanitätsunteroffizier **Hubert Wolf**, geboren am 8. April 1914 in Bühlertal, zum Priester geweiht am 19. März 1939, Vikar in Heidelberg-Handschuhsheim, zum Wehrdienst einberufen am 1. September 1940, Inhaber des RWA 2. Klasse mit Schwertern, vermißt seit dem 28. Juli 1944.

Sanitätsunteroffizier **Oskar Rothengafz**, geboren am 14. Mai 1913 in Borberg, zum Priester geweiht am 27. März 1938, Vikar in Gengenbach und Mannheim-U. L. Frau, zum Wehrdienst einberufen am 5. Mai 1941, vermißt seit dem 26. November 1944.

die Kandidaten der Theologie und Munnen des Collegium Borromaeum:

Ferdinand Flamm aus Unterglöttertal, seit dem 8. Mai 1944;

Severin Ambs aus Gottenheim, seit dem 8. Juli 1944;

Theodor Rüttling aus Eiersheim, seit dem 25. August 1944;

Emil Andelfinger aus Denklingen, seit Ende August 1944;

Albert Bissinger aus Ettlingen, seit dem 9. Oktober 1944;

Franz Kern aus Sölden, seit dem 8. November 1944;

Fritz Hirschbühl aus Frohnstetten, seit dem 23. November 1944;

Anton Heuchemer aus Bruchsal, seit dem 30. November 1944;

Ernst Kneis aus Reilingen, seit dem 6. Dezember 1944;

Julius Renner aus Oberkirch, seit dem 10. Dezember 1944.

13 weitere Priester und 28 Studierende der Theologie sind als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.



Nr. 14

Krönungstag des Heiligen Vaters Papst Pius XII.

Wir feiern am 18. März ds. Js. den siebten Krönungstag des Heiligen Vaters Pius XII.

Ich ordne an:

Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, sofern möglich Weihegebet des Heiligen Vaters an das unbefleckte Herz Mariä, ein Vaterunser und Ave Maria nach der Meinung des Papstes und sakramentaler Segen.

Entsprechend dem Erlaß Amtsblatt 1943 Stück 19 ist am Papstsonntag anstatt der oratio imperata No. 32 jene unter Nummer 4 zu nehmen.

Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen und zum Gebet — Andacht Magnifikat 783 — anzueifern.

Hinsichtlich der für die Feier des Krönungstages verliehenen Ablässe verweise ich auf Amtsblatt 1939 S. 9 und 10. Diese Ablässe sind auch den Gefallenen und Verstorbenen zuwendbar.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1945.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 15

Erzbischöfliche Verordnung Ehedispensvollmachten für Dekane, Pfarrer und Beichtväter

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse verordnen Wir in Ergänzung der Erzbischöflichen Verordnung: „Außerordentliche Vollmachten für die Dekane, Pfarrer und Beichtväter“ vom 14. 9. 1944 (Amtsblatt 1944 Nr. 90 S. 370 f.), was folgt:

I. Wie alle Bestimmungen unserer Verordnung vom 14. 9. 1944 Nr. 90, so bleiben auch die auf Grund der Quingennalfakultäten den Dekanen in Ziffer I, 4 der genannten Verordnung sowie den Pfarrern in Ziffer II, 1 der gleichen Verordnung verliehenen Ehedispensvollmachten bis auf weiteres bestehen. Weitergehende Ehedispensvollmachten können auf Grund der Quingennalfakultäten den Pfarrern **generell** nicht verliehen werden.

II. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß die Geistlichen bereits auf Grund der Bestimmungen des Codex Iuris Canonici folgende Ehedispensvollmachten besitzen:

1. In Todesgefahr und wenn außerdem der Ordinarius nicht mehr angegangen werden kann, können gemäß cc. 1043 und 1044 CIC dispensieren

a) die Pfarrer (auch Pfarrverweser und Kuraten) sowie die gemäß c. 1098 n. 2 CIC bei Nottrauungen assistierenden Priester ihre Untergebenen, wo immer diese sich aufhalten mögen, sowie alle in ihrer Pfarrei sich aufhaltenden Christen

aa) von allen aufschiebenden Ehehindernissen,
bb) von allen trennenden Ehehindernissen, ausgenommen jedoch die nachgenannten:

a) Impotenz,

β) Blutsverwandtschaft in allen Graden der geraden Linie sowie im ersten Grad gleicher Seitenlinie,

γ) Priesterweihe,

δ) Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe,

ε) bestehendes Eheband;

b) die Beichtväter ihre Beichtkinder, jedoch nur bei Gelegenheit der Abnahme der sakramentalen Beicht und nur pro foro interno von allen unter 1a genannten Ehehindernissen.

2. Wenn zwar keine Todesgefahr besteht, das Ehehindernis aber erst entdeckt wurde, nachdem bereits alle Vorbereitungen zur Hochzeit getroffen waren, die Eheschließung ohne wahrscheintliche Gefahr eines großen Schadens nicht verschoben werden und der Ordinarius nicht mehr angegangen werden kann, können gemäß c. 1045 CIC alle Pfarrer (auch Pfarrverweser und Kuraten) die oben unter Ziffer 1a) genannten Personen sowie alle Beichtväter die oben unter 1b) genannten Personen von den oben unter 1a) genannten Ehehindernissen dispensieren, jedoch nur in geheimen, d. i. in solchen Fällen, in denen das Bestehen des betreffenden Ehehindernisses tatsächlich nicht bekannt ist, mag es auch an sich (z. B. durch Urkunden) pro foro externo beweisbar sein.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1945.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 16

Errichtung der Pfarrei Bilsingen

Die Katholiken, welche auf den Gemarkungen von Bilsingen, Eisingen, Königsbach, Röttingen, Singen, Stein und Wilferdingen (Landkreis Pforzheim) wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Bilsingen gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. März 1945 endgültig von der Pfarrei Eisingen los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei Bilsingen. Die neu errichtete Pfarrei Bilsingen teilen Wir dem Landkapitel Pforzheim („Bordere Regiunkel“) zu.

Die dem heiligen Johannes dem Täufer geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond in Bilsingen erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer in Bilsingen die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei Bilsingen wird jeweils durch unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 17. Februar 1945.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 17

Ord. 27. 1. 45.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volks- und Hauptschulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. im Dekanat Meßkirch:

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Hofmann in Rohrdorf an den Schulen der Pfarreien Vietingen, Böggingen, Menningen, Pfulendorf, Raß, Sauldorf und Schwenningen;

2. im Dekanat Raßtatt:

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hugo Heiler in Baden-Baden an den Schulen des Stadtbezirkes Baden-Baden.

Nr. 18

Ord. 10. 2. 45.

Sorge für das Allerheiligste bei Evakuierung

In Ergänzung zu unseren früheren Weisungen an den Klerus für den Fall der Evakuierung ordnen wir weiter an:

Wenn der Geistliche die Pfarrei verläßt, darf das Allerheiligste nicht zurückgelassen werden. Es kann in einem Ziborium mitgenommen werden, wenn das in sicherer und würdiger Weise geschehen kann. Andernfalls ist es zu sumieren. Gläubige, die nach dem Räumungsbefehl etwa zum Empfang der heiligen Kommunion zusammengerufen werden, brauchen im Notfalle nicht nüchtern zu sein; jedem Kommunikanten dürfen mehrere heilige Hostien zusammen gereicht werden. Wenn dringende Gefahr besteht, daß die Abmarschstraße beschossen wird, ist die allgemeine sakramentale Absolution der Gläubigen nach Vornahme eines Reueaktes angebracht.

Die heiligen Öle sowie ein Meßkelch für jeden Priester sind mitzunehmen, möglichst auch ein Meßgewand, Kelschwäsche, ein Missale, Altarstein, Hostien, Meßwein und ein Rituale.

Nr. 19

Ord. 14. 2. 45.

Gebetsmeinungen

März: Förderung der Verehrung des heiligen Josef und des „Bereins vom Tode des heiligen Josef zu Hilfe der Sterbenden“.

April: Die Erstkommunikanten der Erzdiözese und ihre Angehörigen in der Heimat, in der Evakuierung und an den Fronten.

Nr. 20

Ord. 14. 2. 45.

Feier des Sacrum Triduum

An Gründonnerstag, Karfreitag und Karfreitag können kirchliche Veranstaltungen grundsätzlich im Rahmen des bisher üblichen Brauchtums stattfinden.

Eine Verlegung der liturgischen Funktionen an den drei Kartagen — nach mitternächtlichem Fliegeralarm — auf den Nachmittag oder Abend ist jedoch nicht erlaubt (Amtsbl. 1944 Stück 5 S. 306). Wir gestatten aber in diesem Falle die Austeilung der heiligen Kommunion — am Gründonnerstag ohne Feier der heiligen Messe — zu einer geeigneten Stunde am Spätnachmittag oder Abend unter Hinweis auf die bekannten Jejuniumsvorschriften für die Kommunikanten.

Nr. 21

Ord. 2. 3. 45.

Heilige Öle

Zur liturgischen Weihe der heiligen Öle am Gründonnerstag 1945 wird voraussichtlich nur eine geringe Menge von Olivenöl zur Verfügung stehen. Da fernerhin die Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse es unmöglich machen, in diesem Jahre die sonst übliche Verteilung der neugeweihten heiligen Öle an die Dekanate und Pfarreien durchzuführen, weisen wir die Pfarrämter an, die dort vorhandenen heiligen Öle weiterhin zu verwenden.

Hinsichtlich der zusätzlichen Zuweisung von Oleum infirmorum an einzelne Dekanate, die im Oktober v. Js. stattgefunden hat, verweisen wir auf Amtsblatt 1944 S. 379.

Nr. 22

Ord. 22. 2. 45.

Feier der heiligen Messe ohne Altarstein

Die Hochwürdigste Apostolische Nuntiatur für Deutschland in Berlin hat unterm 11. Februar ds. Js. an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, nachstehendes Schreiben gerichtet, das wir anmit dem hochw. Klerus zur Kenntnis bringen:

„Honoris mihi duco Eminentiam Tuam Reverendissimam certiore facere, Sacram Rituum Congregationem Excellentissimis Episcopis Germaniae benigne concessisse, facultatem permittendi Sacerdotibus, ut in celebratione Missae loco petrae sacrae linteo utantur, in quo Sanctorum Reliquiae apte atque secure inclusae sint, Excellentissimorum Ordinariorum sigillo signatae cum authenticitatis declaratione.“

Der Herr Erzbischof gestattet die Verwendung des genannten Linnens mit eingefügten Reliquien, falls ein Altarstein nicht zur Verfügung steht. Im Bedarfsfalle sind dieselben bei uns anzufordern.

Nr. 23

Ord. 22. 2. 45.

Kerzen bei der Feier der heiligen Messe

Nachdem die heilige Ritenkongregation mit Reskript vom 13. März 1942 (A. A. S. 1942, pag. 112; vgl. Amtsblatt 1942, S. 80) gestattet hatte, daß im Falle der Unmöglichkeit, Wachskerzen zu beschaffen, an deren Stelle vorübergehend elektrische Lichter verwendet werden dürfen, hat nunmehr dieselbe heilige Kongregation dieses Indult unterm 31. Januar ds. Js. dahin erweitert, daß die heilige Messe auch mit nur einem Licht und, wo auch dies unmöglich ist, selbst ohne Licht gefeiert werden darf. Das Reskript hat folgenden Wortlaut:

„Si praesentes circumstantiae omnino impossibile faciunt observantiam Decreti, die decima tertia mensis martii anno millesimo quadagesimo secundo editi, quod in Actis Apostolicae Sedis illius anni, pag. 112, prostat, tunc Sacra Rituum Congregatio concedit, ut Missa sive episcopalis, sive in cantu, sive privata, uno tantum lumine cuiuscumque materiae celebretur et, si etiam hoc impossibile fiat, tunc etiam absque lumine. Quoad expositionem SS. Sacramenti observetur supramemoratum Decretum et, si lumina desunt, expositio omittatur.“

Nr. 24

Ord. 24. 11. 44.

Oratio de Sanctissimo

Die 3. Zt. geltenden kirchlichen Bestimmungen schreiben vor:

1. Bei länger dauernder öffentlicher Aussetzung des Allerheiligsten ist die Oratio Sanctissimi in allen Messen einzulegen, die während dieser Zeit in der betr. Kirche gefeiert werden.

2. Handelt es sich nur um eine kurze Aussetzung (etwa nur während einer hl. Messe), so ist die Oratio nur in dieser Messe am Aussetzungsaltar zu beten.

3. In den Messen de Passione, de Cruce, de Pretiosiss. Sanguine, de Ss. Redemptore, de Ss. Corde unterbleibt die Oratio Sanctissimi. Das gleiche gilt, wenn eines der vorgenannten Geheimnisse in der Messe kommemoriert wird. Dagegen ist sie an den hohen Festtagen, z. B. Ostern, Weihnachten usw., einzulegen.

4. An den Herz-Jesu-Freitagen unterbleibt die Oratio Sanctissimi nur in der eigentlichen Herz-Jesu-Messe, nicht aber in den Tagesmessen, die während der Aussetzung in der Kirche gefeiert werden.

5. Vertritt die Oratio Sanctissimi die feierliche Botiomesse de Sacramento (etwa bei der Ewigen Anbetung, wenn die Botiomesse de Ss. Eucharistiae Sacramento aus liturgischen Gründen nicht genommen werden darf), so wird sie unter einem Schluß mit der Tagesoration gebetet; in allen andern Fällen ist sie unter besonderem Schluß zu nehmen.

Nr. 25

Offizialat 31. 1. 45.

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Ottonis Reiner, mariti soluti Rosae natae Goetz, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestandae et excussionis causa anno 1945 mense Martii die 27 hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via, quae dicitur Herrenstraße No. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis.
Josephus Gersitz, Actuarius.

Nr. 26

OStR. 21. 11. 44.

Kirchensteuerpflicht der infolge Krieges Umquartierten

Nach den badischen Kirchensteuergesetzen ist die Landes- und Ortskirchensteuerpflicht davon abhän-

gig, daß eine natürliche Person im Lande Baden bzw. in der betr. Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand da, wo er eine Wohnung inne hat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benützen wird.

Der Herr Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten hat neuerdings entschieden, daß Fliegergeschädigte oder aus sonstigen kriegsbedingten Gründen vorübergehend Umquartierte in der Regel ihren Wohnsitz am seitherigen Wohnort nicht aufgeben. Dies gilt auch dann, wenn die seitherige Wohnung total vernichtet ist. Der Untergang der Wohnung durch Feindeinwirkung führt für sich allein nicht zur Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes. Der Wille zur Beibehaltung des Wohnsitzes kann so lange vermutet werden, bis der Wille, den Wohnsitz aufzugeben, durch Handlungen oder Unterlassungen in die Tat umgesetzt ist.

Es ist möglich, daß ein Umquartierter an seinem neuen Aufenthalt auch einen Wohnsitz begründet. Es läge dann doppelter Wohnsitz vor, und nach den badischen Kirchensteuergesetzen wäre der Umquartierte am neuen Aufenthaltsort auch kirchensteuerpflichtig. Zur Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerung — am nicht aufgegebenen Wohnsitz und am neuen Aufenthaltsort (zweiten Wohnsitz) — wäre dann von den Steuergläubigern wegen nur einmaliger Erhebung der Kirchensteuer und ihrer Verteilung auf die beiden Steuergläubiger eine Vereinbarung zu treffen. Die Lage der durch Bombenangriffe in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohnehin schwer betroffenen Gemeinden läßt es jedoch notwendig erscheinen, daß in solchen Fällen die Kirchensteuer der Heimatgemeinde ganz verbleibt und die Gemeinde des zweiten neuen Wohnsitzes von der Erhebung von Kirchensteuer absieht.

Verseetzungen

19. Jan.: Schäfer Ludwig, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Billingen — St. Fidelis.
25. Jan.: Kall Ernst, Pfarrvikar in Kirchdorf, i. gl. E. nach Sasbachwalden.
1. Febr.: Waldvogel Karl, Erz. Geistl. Rat, Prof. a. D., als Pfarrverweser nach Bad Dürheim.
6. Febr.: Becker Karl Stanislaus, Pfarrvikar in Ostrach, i. gl. E. nach Billingen — St. Fidelis.

Im Herrn sind verschieden

8. Febr.: Roser Franz, Erz. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Mosbach.
23. Febr.: Retzbach Dr. Anton, Päpstl. Hausprälat, Erz. Geistl. Rat, Domkustos in Freiburg i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat